

Teilregionalplan
Oberflächennahe Rohstoffe
für die Region Hochrhein-Bodensee

2. Änderung Efringen-Kirchen

Landkreis Lörrach, Gemeinde Efringen-Kirchen

Genehmigung durch das
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
gem. § 13 Abs. 1 LplG vom 31.10.2014

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee
2. Änderung Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach, Gemeinde Efringen-Kirchen

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss	25.03.2014
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Az: 44-2424.-33/37)	31.10.2014
Öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 LplG) im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Nr. 45 (Zentralblatt)	14.11.2014
Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG)	14.11.2014

Impressum

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender
Verbandsdirektor

Tilman Bollacher
Karl Heinz Hoffmann-Bohner



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424.-33/37

Genehmigung

2. Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee - Abbaustandort Efringen-Kirchen -

I. Verbindlicherklärung

1. Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 25. März 2013 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee, verbindlich seit dem 27. Januar 2005, - Abbaustandort Efringen-Kirchen -, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text sowie einem Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die textliche Änderung als Ziel der Raumordnung in Plansatz 1.2 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Änderung der zeichnerischen Darstellungen der Festlegungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 2. Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee, Abbaustandort Efringen-Kirchen – wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 31.10.2014



Kristin Keßler

Ministerialdirigentin



Satzung
des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee
zur Feststellung der 2. Änderung
des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe
für die Region Hochrhein-Bodensee“ vom 18. Mai 2004

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee hat am 25.03.2014 aufgrund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 2. Änderung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“ - Änderung Efringen-Kirchen - bestehend aus

- a) Änderungen der textlichen Festsetzungen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) - Ziffer I der Anlage *Textänderungen in Plansatz 1.2 Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee*; die textlichen Festsetzungen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), den Ausschlussgebieten für Rohstoffabbau und den Grünzäsuren bleiben davon unberührt;
- b) Änderungen der Raumnutzungskarte West betreffend die verbindlichen Ausweisungen Abbaugebiet (Vorranggebiet) sowie Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) - Ziffer II der Anlage *Änderungen Raumnutzungskarte West (Landkreis Lörrach)*

wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele verbindlich.

Waldshut-Tiengen, 25.03.2014



Tilman Bollacher
Verbandsvorsitzender

I. Textänderungen in Plansatz 1.2 Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

In Plansatz 1.2 werden die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) erweitert durch:

Landkreis Lörrach

Nr.	Name	Standortgemeinde
39	Efringen-Kirchen (NE Istein Kalkgraben, Tannenrain)	Efringen-Kirchen

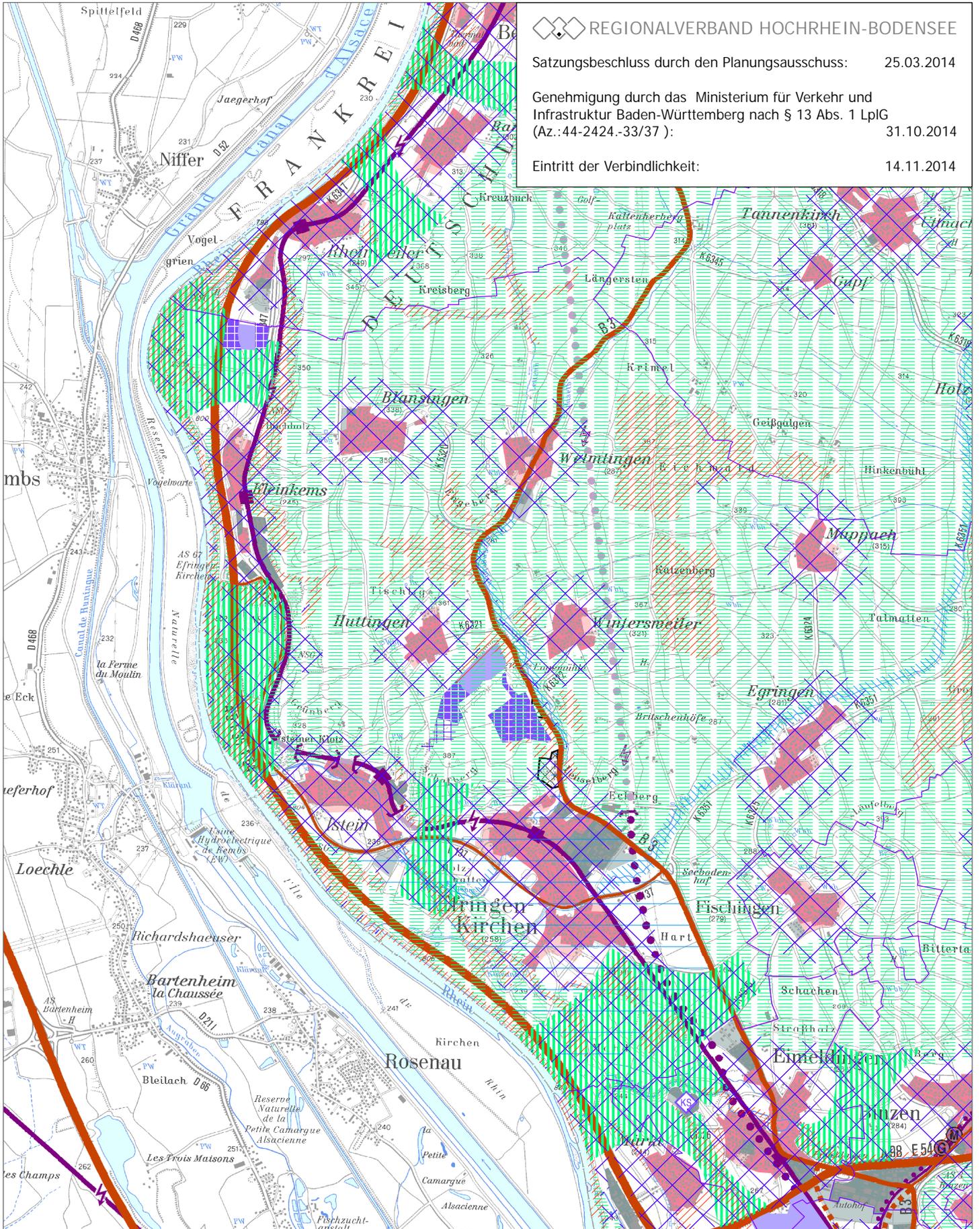
II. Änderungen Raumnutzungskarte West (Landkreis Lörrach)

Die Änderungen der Raumnutzungskarte West, Maßstab 1: 50000, wird in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. Es handelt sich um die

- Erweiterung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG¹)
- Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)

¹ VRG = Vorranggebiet

Anlage zur "Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 2. Änderung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee vom 18.04.2004" - Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) im Landkreis Lörrach, Gemeinde Efringen-Kirchen - Kartenteil.



Legende

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)
-  Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (PS 3.2.5)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG), (PS 3.3.1)
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.2)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.3)
-  Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)

Nachrichtliche Übernahmen, (TRP Oberflächennahe Rohstoffe):

-  Abbau oberflächennaher Rohstoffe (genehmigt / in Abbau) (N)
-  Regional nicht bedeutsame Abbaustätten (N):
Festgestein / Kies und Sand / Lehm und Ton

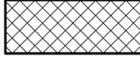
Regionale Infrastruktur

- | <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | <i>Variante</i> | Straßenverkehr (PS 4.1.2) |
|---|---|---|---|
|  |  |  | Straßen für großräumigen Verkehr / Kategorie I |
|  |  |  | Straßen für überregionalen Verkehr / Kategorie II |
|  |  |  | Straßen für regionalen Verkehr / Kategorie III |
|  |  |  | Tunnel |

<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	Schienerverkehr (PS 4.1.3)
		Eisenbahnstrecke mehrgleisig
		Eisenbahnstrecke eingleisig
		Güterverkehrsstrecke
		Reaktivierung für Personenverkehr
		NE-Bahn (Museumsbahn)
		Tunnel
		Elektrifizierung
		Umschlagbahnhof für Containerverkehr
		Umschlagbahnhof für Rollende Straße
		Autoverlad
		Regionales Logistikzentrum
LDZ		Logistisches Dienstleistungszentrum
		Bahnhof oder Haltepunkt
		Bahnareal

Regionale Siedlungs- und Infrastruktur

Nachrichtliche Übernahmen (Stand: RP 2000 vom 10.04.1998)

<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	
		Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)
		Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (überwiegend) (N)
		Sonderfläche Bund (N)
		Deponie (N)
		Umspannwerk (N)
		Stausee oder Speicherbecken (N)

Verwaltungsgrenzen

	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Kartographische und GIS-technische Bearbeitung:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee • Im Wallgraben 50 • D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: + 49 (0) 7751 / 9115-0 • Telefax: + 49 (0) 7751 / 9115-30

E-Mail: info@hochrhein-bodensee.de • Internet: www.hochrhein-bodensee.de



© RVHB 3.2014

Begründung zur 2. Änderung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe, Abbaustandort Efringen-Kirchen

Die Begründung setzt sich aus dem Begründungsteil sowie dem Umweltbericht (Anlage A) zusammen.

1. Ausgangslage

In Efringen-Kirchen Gemarkung Huttingen wird bereits seit 1983 Kalkstein durch die Firma HeidelbergCement gewonnen. Zur Zeit wird Kalkstein im Bereich Kapf auf einer Fläche von ca. 8,5 ha abgebaut (Abbauabschnitt Kapf III – sh. hierzu auch Hinweis auf S. 6). Die Gesamtfläche des Steinbruchs Kapf beträgt 22,5 ha (genehmigte Abbaufäche aus den zwischen 1982 bis 2009 erfolgten Abbauanträgen I - III). Das Material wird nach dem Sprengen mit Radladern/Baggern auf SLKW (Schwerlastkraftwagen) geladen und in die stationäre Brechanlage transportiert. Der Abbau in diesem Bereich wird voraussichtlich im Jahr 2026 auslaufen, so dass sich die Firma HeidelbergCement um weitere Abbaumöglichkeiten bemühen muss.

Das Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen steht seit gut 80 Jahren im industriellen Abbau. Es ist überwiegend gut erkundet. Für große Teile ist die wirtschaftliche Gewinnbarkeit nachgewiesen („Lagerstätte“). Wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge ist dieses Vorkommen von herausragender Bedeutung im Land Baden-Württemberg, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).

2. Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (TRP)

Im **Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe** für die Region Hochrhein-Bodensee (genehmigt durch das Wirtschaftsministerium am 27.01.2005, verbindlich seit 14.03.2005) ist das Kalkvorkommen regionalplanerisch durch die folgenden Festsetzungen (Ziele) gesichert:

- **Plansatz 1.2: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)**
 - Nr. 14 Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)
- **Plansatz 1.3: Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)**
 - Nr. 14 Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)

Zusätzlich sind in der **Raumnutzungskarte** die genehmigten Abbaufächen (Konzessionsflächen im Abbau befindlich oder wie im vorliegenden Fall bereits abgebaut) und die zum Teil bereits rekultivierten ehemaligen Abbaufächen als **nachrichtliche Übernahme** dargestellt.

Hinweis:

Die Abgrenzung der Gebiete in den Planunterlagen (TRP) entspricht dem Planungsstand aus dem Jahr 2005. Aktuell reicht der genehmigte Abbau bis an den Basler Weg heran (vgl. Abb. 2 Umweltbericht). Für den überwiegenden Teil des o.g. Sicherungsgebiets liegt mittlerweile eine Abbaugenehmigung vor, die den Abbau von Kalkstein bis etwa 2026 sicher stellt. Es soll bei der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans ebenfalls als Abbaugebiet dargestellt werden.

Das Abbaugebiet Efringen-Kirchen und das Sicherungsgebiet Efringen-Kirchen wie auch die nachrichtlich übernommenen Konzessions- und ehemaligen Abbauflächen liegen innerhalb eines **Regionalen Grünzugs (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans)**.

Das Abbaugebiet grenzt im Nordwesten an ein **Ausschlussgebiet** für Rohstoffabbau (PS 1.4 TRP Oberflächennahe Rohstoffe), das in diesem Fall durch den regionalen Grünzug, die Ortslage Huttingen und das siedlungsnahе Wohnumfeld definiert ist.

3. Antrag zur Änderung des Teilregionalplanes

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat mit Schreiben vom 9.8.2013 den Antrag der Firma HeidelbergCement vom 7.8.2013 zur Änderung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe zuständigkeitshalber an den Regionalverband weitergeleitet mit der Bitte das Verfahren einzuleiten.

Der Antrag zielt darauf ab,

- das bestehende Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) in südöstlicher Richtung im Bereich westlich der B3 und östlich des Basler Weges (u. a. Flurstück 2180/1 und 4100) zu erweitern.
- das nordwestlich der Engeltalstraße und südwestlich der Dorfstraße (u.a. Flurstück 4100) gelegene Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) im Bereich bis zur Bundesstraße 3 in ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) umzuwidmen.

4. Begründung für den Änderungsantrag

Der Antrag zur Änderung des Teilregionalplanes wird damit begründet, dass die Abbaureserven aus der bestehenden Genehmigung noch bis etwa 2026 reichen. Um den Steinbruchstandort langfristig zu sichern, ist die Ausweisung einer Erweiterungsfläche als Vorranggebiet in Richtung Süden bzw. Südosten (Gebiet Kalkgraben und Tannenrain) mit einer Fläche von 19,5 ha vorgesehen. Mit der Planung soll der Standort Istein nach Angaben des Unternehmens für weitere 20-25 Jahre gesichert werden. Unter Berücksichtigung der Zeiträume, die für die Erstellung der Antragsunterlagen und das eigentliche Genehmigungsverfahren benötigt werden, sowie der Zeit, die für den Bau der Betriebsstraße und die Einrichtung des Steinbruchs (Sohlenherstellung) notwendig sind, müssen noch während des Abbaus

im genehmigten Abschnitt die Voraussetzungen für die Genehmigung des Abbauantrags geschaffen werden. Nicht zuletzt um die kontinuierliche Versorgung der Region mit Branntkalk - und Kalksteinprodukten sicher zu stellen.

Für den Bau der Betriebsstraße und das Auffahren des Steinbruchs werden jeweils eine Zeitdauer von drei Jahren benötigt.

Da die regionalplanerische Ausweisung der Abbauflächen Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist, wird die Änderung des Regionalplans rechtzeitig beantragt.

5. Beschreibung der Änderung des Teilregionalplanes

Wesentlichster Bestandteil der Änderung ist das bestehende Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) in südöstlicher Richtung im Bereich westlich der B3 und östlich des Basler Weges (u. a. Flurstück 2180/1 und 4100) zu erweitern. Dies bedeutet, dass die mittelfristige Abbauentwicklung von der derzeitigen Abbaustelle Kapf nach Südosten in die Gewanne Kalkgraben und Tannenrain verlagert wird.

Weiterer Bestandteil der Änderung ist die Reduzierung eines in diesem Bereich ausgewiesenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans) in einem Umfang von ca. 4,1 ha.

6. Flächenbilanz (Gegenüberstellung der Flächen im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (Stand 2005) und in der 2. Änderung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“. Die Flächenangaben entsprechen systembedingt nicht den auf S. 5 genannten genehmigten Abbauflächen).

In der Bilanz nimmt durch die 2. Änderung des Teilregionalplanes die für Rohstoffabbau genutzte bzw. gesicherte Fläche um 19,5 ha zu, während das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege um insgesamt 4,1 ha abnimmt.

Flächenbilanz

Rohstoffflächen	TRP IST (ha)	TRP NEU (ha)	Differenz (ha)
Abbaugelände (VRG)	7,4	26,9	19,5
Sicherungsgebiet (SG)	5,5	5,5	0
Abbau (Bestand)	12,5	12,5	0
Abbau insg.	25,4	44,9	19,5
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	10	5,9	- 4,1

7. Regionalplanerisch-raumordnerische Begründung für die TRP-Änderung:

In Baden-Württemberg existieren beachtliche Vorkommen und Lagerstätten nichtmetallischer mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies, Natursteine, Zementrohstoffe, Ziegelrohstoffe, Gipsstein etc.). Diese werden als Grundstoff, Zusatz-, Begleit- und Wirkstoff in verschiedenen Verfahren zahlreicher Industriebranchen eingesetzt; Hauptabnehmer mineralischer Stoffe ist die Bauwirtschaft. Die Rohstofflagerstätten sind naturgegeben, nicht veränder- und nicht vermehrbar. Sie sind jedoch häufig konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt. Vorrang hat der schonende Umgang mit der standortgebundenen Ressource. Das Land Baden-Württemberg hat sich die nachhaltige Erkundung und Bewirtschaftung dieser Vorkommen zum Ziel gesetzt. Dies bedeutet, deren Abbau und Nutzung zu ermitteln, langfristig zu sichern und Raum für technische Fortschritte und alternative Lösungen zu schaffen. Zur Deckung des künftigen Bedarfs in ausreichendem Umfang sollen Abbaustätten für Rohstoffe landes- und regionalplanerisch gesichert werden (Rohstoffsicherungsflächen).

Im Landesplanungsgesetz (LplG) sowie im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) hat das Land hierfür die rechtliche Grundlage für eine bedarfsgerechte und verbrauchernahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen geschaffen und mit dem Rohstoffsicherungskonzept Stufe 2 „Nachhaltige Rohstoffsicherung“ (RSK II) im Jahr 2004 Instrumente und Handlungen zur verbesserten planerischen Sicherung von Flächen für die Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen formuliert. Das Rohstoffsicherungskonzept bildet die aktuelle Grundlage für die Rohstoffpolitik des Landes und dient den Beteiligten als Orientierung für planerische Erwägungen im Bereich der Rohstoffsicherung.

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Im Landesentwicklungsplan (2002) sind die bedeutsamen Rohstoffvorkommen des Landes dargestellt. Bei der Ausweisung von rechtsverbindlichen Abbau- und Sicherungsbereichen durch den Regionalverband sind die Belange der Rohstoffsicherung und -versorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen (vgl. LEP, Plansatz 5.2.4).

Rohstoffsicherungskonzept Stufe 2 (RSK II) „Nachhaltige Rohstoffsicherung“ 2004

Im Rohstoffsicherungskonzept – Stufe 2 wird der Bereich Istein als Lagerstätte hochreiner Kalksteine für Weiß- und Branntkalk ausgewiesen. Nach diesem Konzept wird das zukünftige Abbaugelände in einem Bereich liegen, der in den Rohstoffkarten des Landesamtes für Geologie, Rohstoff und Bergbau (LGRB) als wirtschaftlich interessantes Vorkommen klassifiziert ist.

Die Firma HeidelbergCement sieht für das beantragte Vorranggebiet eine Fläche von 19,5 ha vor. Wie bereits erwähnt, wird die neue Vorrangfläche ein Abbauvolumen von 20-25 Jahren ergeben, was den o.g. Festlegungen zur Rohstoffsicherung

entspricht. Die Fläche stellt die unbedingt erforderliche Netto-Abbaufäche für eine nachhaltige Rohstoffsicherung gem. RSK II dar.

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe sind zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen Abbaugelbiete festgesetzt. Diese werden für die langfristige Versorgungssicherung durch Sicherungsgelbiete ergänzt. Die als Vorranggelbiete festgesetzten Abbau- und Sicherungsgelbiete stellen raumplanerisch für einen Zeitraum von 30 Jahren die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sicher.

Das Rohstoffvorkommen (hier: Kalkstein) im Raum Efringen-Kirchen ist dabei durch das Abbaugelbiete Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) durch das Sicherungsgelbiete Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) in den Gewannen Hardberghorst und Schafbergscholle berücksichtigt.

Regionalplanerische Sicherung

Mit der Ausweisung eines weiteren Abbaugelbietes in unmittelbarer Nähe des bisherigen Abbaustandortes wird der Rohstoffabbau vor dem Hintergrund des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen planerisch auf die wirtschaftlich und raumplanerisch sinnvollsten Flächen gelenkt.

Für eine nachhaltige Rohstoffsicherung in Bezug auf Kalk ist die Aufrechterhaltung des Standortes von großer Bedeutung. Das Kalkwerk Istein stellt momentan mehr als 50% des in Baden-Württemberg produzierten gebrannten Kalkes her. Der Konzentrationsprozess hat sich mit der Schließung des Brennbetriebs in Bollschweil (Südlicher Oberrhein) noch weiter fortgesetzt. Für eine nachhaltige Rohstoffsicherung ist die Aufrechterhaltung des Standortes erforderlich. Eine Kompensation des benötigten gebrannten Kalks für Großabnehmer ist aus dem Land Baden-Württemberg aus heutiger Sicht nicht möglich, so dass auf Importe mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen zurückgegriffen werden müsste. Unter Nachhaltigkeitsaspekten ist es wünschenswert, den Rohstoff vor Ort zu gewinnen. Je weiter der Weg des Rohstoffs zum Verbraucher, desto teurer der Transport und der Verkaufspreis, desto mehr zusätzliche Lieferverkehre und desto schlechter die CO₂-Bilanz.

Der vom Kalkwerk Istein beantragte Vorrangbereich, der sich von der B 3 südwestlich Richtung Kalkgraben und Tannenrain erstreckt liegt nach Aussage des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vollständig in der Vorkommenskategorie I (=Lagerstätte). Insofern wird das Gebiet aus rohstoffgeologischer Sicht positiv bewertet. Die Bauwürdigkeit ist durch Erkundungsdaten nachgewiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Neuaufschluss sondern um die Erweiterung eines bereits lange bestehenden Abbaus unter dem Aspekt einer nachhaltigen und möglichst vollständigen wirtschaftlichen Standortnutzung und Sicherung. Ein Neuaufschluss widerspräche zudem der Leitvorstellung des Ausbaus vor Neuaufschluss (vgl. LEP, Plansatz 5.2.4.).

Wenn der Abbau im Bereich Efringen-Kirchen (Istein) nicht eingestellt werden soll, gibt es zur regionalplanerischen Sicherung der Erweiterungsfläche keine Alternative, so dass die Änderung des Regionalplans erforderlich ist.

Die Reduzierung der Teilfläche des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege für den Rohstoffabbau trägt damit dem Grundsatz (PS 1.1) des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz 5.2.4).

Die Ausweisung des zuvor genannten Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 basiert auf der selektiven Biotopkartierung aus den 1980er Jahren (Hangwald N Efringen-Kirchen, Nr. 83110108, Laubwald). In der landesweiten §24a Kartierung (seit 2006 §32 NatSchG) von 1992 - 2004 ist im betroffenen Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Abbauantrages IV – Kalkgraben nur am südöstlichsten Randbereich ein Biotop nach §30a Landeswaldgesetz bzw. §32 NatSchG BW randlich betroffen (Kalksteinfelsen N Efringen-Kirchen, Biotop Nr. 8311-336-4103/WBK_ID 4662114, Offene Felsbildungen).

Bezüglich der Kompensation negativer Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht (Anlage A) verwiesen.

**2. Änderung des
Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe
der Region Hochrhein-Bodensee
Efringen-Kirchen (NE Istein Kalkgraben, Tannenrain)**

Umweltbericht

7. Oktober 2013

Umweltbericht

Vorhabensträger

HeidelbergCement AG
Kalkwerk Istein
Am Kehrenweg 10
79588 Efringen-Kirchen/Istein

0 76 28 / 26-1 55

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Wolfgang Röske
Institut für Ökosystemforschung
Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen
info@ifo-freiburg.de

0 76 33 / 9 33 12 70

Inhalt

1 Einführung.....4

2 Anlass und Ziel der Regionalplanänderung6

3 Umweltziele.....7

4 Prüfung von Standortalternativen.....9

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....13

 5.1 Aktueller Umweltzustand13

 5.2 Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....14

 5.3 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung15

 5.4 Kompensation der negativen Umweltauswirkungen18

 5.5 Monitoring.....18

 5.6 Natura 2000.....19

 5.7 Scoping19

6 Ergebnis der Umweltprüfung.....19

7 Nicht technische Zusammenfassung20

1 Einführung

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung 2004 durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Durch die Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LplG) im Jahr 2003 ist die notwendige Umsetzung in das baden-württembergische Raumordnungsrecht erfolgt.

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabebene der Strategischen Umweltprüfung für die Regionalplanung und den damit verbundenen hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte als auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.¹

Im Wesentlichen umfasst die SUP folgende Schritte:

- Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens für die SUP; Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Beteiligung anderer Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich (Scoping).
- Erarbeitung eines **Umweltberichts**, der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung darstellt. Der Umweltbericht basiert auf dem gegenwärtigen Wissensstand und wird als eigenständiges Dokument oder separater Abschnitt der Planbegründung verfasst. Im Umweltbericht werden unter anderem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie im Vergleich dazu die entsprechenden Auswirkungen möglicher Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt strukturiert erfasst und bewertet.
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie grenzüberschreitende Beteiligung mit dem Ziel, auch die dort ggf. betroffenen Behörden und Öffentlichkeit einzubinden.
- Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung.

¹ Im hierarchisch aufgebauten System der Raumordnung sollte vermieden werden, dass es auf den verschiedenen Planungsebenen (Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung) zur Mehrfachprüfung gleicher Planinhalte kommt. Die Umweltprüfung kann deshalb zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden. Das heißt, auf jeder Planungsstufe werden nur die Inhalte abgeprüft, die nicht bereits auf einer anderen Ebene der Planungshierarchie geprüft wurden oder dort besser geprüft werden könnten. Hierdurch wird einerseits eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen mit dort nicht sachgerecht durchführbaren Detailprüfungen vermieden, andererseits wird eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert

- Bekanntgabe des Raumordnungsplans mit Dokumentation der Umweltprüfung in Form einer zusammenfassenden Erklärung und gleichzeitiger Benennung späterer Überwachungsmaßnahmen.
- Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring).

2 Anlass und Ziel der Regionalplanänderung

Das Kalkwerk Istein betreibt seit mehr als 60 Jahren industrielle Kalkbrennöfen und versorgt mit seinen Branntkalkprodukten den regionalen Markt im Dreiländereck Deutschland, Frankreich und Schweiz. Das Werk zählt zu den vier Standorten in Baden-Württemberg, an denen aufgrund der Reinheit des Kalksteins Branntkalk hergestellt werden kann. Dabei nimmt das Kalkwerk Istein eine besondere Stellung ein, da es mehr als 50 % des insgesamt in Baden-Württemberg gebrannten Kalkes produziert. Die gebrannten Kalke werden in der Stahl- und Bauindustrie, in der Chemie und Landwirtschaft, sowie im Straßenbau und Umweltschutz eingesetzt. Die ungebrannten Produkte finden ihre Anwendung im Wesentlichen in der Dünge- und Futtermittelherstellung und der Putz- und Asphaltproduktion.

Kalk- und Kalksteinprodukte sind unverzichtbare Rohstoffe für unser tägliches Leben.

Die Grundlage der Kalkproduktion ist die Rohstofflagerstätte. Da die Kalkindustrie zu den kapitalintensiven Rohstoffindustrien zählt, sind ausreichende Rohstoffreserven von existenzieller Bedeutung. Im Jahr 2010 wurde dem Kalkwerk Istein die Genehmigung zum weiteren Abbau von Kalkstein für rund 15 Jahre erteilt. Unter den Gegebenheiten des aktuellen Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (TRP) kann der Abbau über das Jahr 2026 nicht weiter entwickelt werden, da kein weiteres Vorranggebiet für den Abbau ausgewiesen ist. Bereits 2009 wurde vom Kalkwerk die Aufnahme einer zusätzlichen Vorrangfläche beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) beantragt. Zunächst war vorgesehen, die Ausweisung einer neuen Vorrangfläche in die laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zu integrieren. Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Windkraft – und den damit verbundenen Zeitvorgaben – liegt der Fokus der Regionalplanfortschreibung beim RVHB momentan auf der Windkraftplanung, die als eigenständige Teilfortschreibung des Regionalplans vorgezogen wird. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes verzögert sich daher.

Um den zeitlichen Anschluss an den bisherigen Abbau im Steinbruch „Kapf“ zu gewährleisten hat die Gemeinde Efringen-Kirchen nunmehr den Antrag der Firma HeidelbergCement zur Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und die Aufnahme einer Vorrangfläche im Gewann Kalkgraben/Tannenrain, Efringen-Kirchen zuständigkeitshalber an den RVHB weitergeleitet.

Bereits vor der Antragstellung wurden vom RVHB Stellungnahmen von den zuständigen Fachbehörden (Forst, Naturschutz, LGRB, Landwirtschaft) und der Gemeinde eingeholt, die für die Genehmigung eines Abbaus in diesem Gebiet keine unüberwindbaren Hindernisse sehen. Insbesondere die Stellungnahme der Gemeinde, die durch einen positiven Gemeinderatsbeschluss und einen Bürgerentscheid (53 % Wahlbeteiligung und 75 % Befürworter des Vorhabens) getragen wird, unterstreicht die Bedeutung des Kalkwerks als Rohstoffproduzent und Arbeitgeber in besonderer Weise.

3 Umweltziele

Der Landschaftsrahmenplan des RVHB (Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.2007) bildet die inhaltliche Basis für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der geplanten Planänderung. Die umweltbezogenen Anforderungen der einzelnen Fachplanungen sind darin integriert und raumbezogen aufbereitet. Auf eine separate Benennung und Ausführung der allgemeinen Ziele in den Fachgesetzen wird verzichtet.

Für die einzelnen Schutzgüter sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ziele herauszustellen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den allgemeinen und den raumbezogenen Zielen der Schutzgüter.

Tabelle 1: Ziele des Landschaftsrahmenplans Hochrhein-Bodensee

Schutzgut	Ziel
Arten und Biotope	Sicherung, Entwicklung, Sanierung und Aufwertung - der Arten und Biotope - der unzerschnittenen Räume - der Verbundachsen und Hauptvernetzungskorridore - der Durchlässigkeit zwischen Siedlungsräumen - der Auebereiche
Mensch und Landschaft	- Erhaltung und Entwicklung einer erlebnisreichen Landschaft als Voraussetzung für das Landschaftserlebnis sowie die freiraumbezogene, ruhige Erholung, Übergänge von Siedlung in die Landschaft (Ortsränder) - Vermeidung von Lärm- und Schadstoffeintrag sowie strukturellen und visuellen, das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigenden Einwirkungen - Sicherung unzerschnittener hochwertiger Landschaftsräume für Freizeit, Erholung und Tourismus und von Erholungsräumen - Sanierung und Aufwertung lärmbelasteter und überprägter Räume, Vermeidung von (zusätzlicher) Lärmbelastung
Boden	Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Standort für Kulturpflanzen und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser	<u>Grundwasser</u> - Sicherung und Erhaltung der Grundwasserneubildung und Qualität - Sicherung und Erhaltung des Wasserschutzwaldes <u>Oberflächenwasser</u> - Sicherung der weitgehend naturnahen Gewässermorphologie - Sicherung der Bereiche mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Sicherung der Waldflächen für Retention - Entwicklung hochwertiger Auebereiche - Entwicklung, Sanierung, Aufwertung der Gewässergüte/ -strukturgüte
Klima/ Luft	Sicherung, Aufwertung und Sanierung - der bioklimatisch bedeutenden Räume - der Frischluftproduktions- und Aufwertungsflächen - der Luftzirkulationssysteme, Luftleitbahnen
Kultur- und Sachgüter	- Erhaltung der historischen Kulturlandschaft, von typischen Ortsbildern und von Baudenkmälern sowie Kulturdenkmälern
Raumbezogene Ziele	Ökologische Zielsetzungen für den Naturraum Markgräfler Hügelland: <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für die Landwirtschaft; Schutz des Bodens als Standort für Kulturpflanzen sowie Förderung des Biotopverbundes in den Acker- und Weinbaugebieten

	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Bodens vor Erosion durch Wasser im Bereich der lössbedeckten Vorbergzone und der Rheinterrassen • Erhaltung und Weiterentwicklung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (insbes. naturnahe Waldbereiche und Grünland der Rheinaue und Obstwiesen); Sicherung und/oder Pflege der für den Naturschutz wertvollen Bereiche • Aufwertung und Entwicklung der Pufferzonen und Randzonen wertvoller Gebiete (v.a. Acker-, Obst-, Wein- und Waldbereiche, Rheinaue), Verbund der Mager-, Trocken-, Grünland- und Feuchtbiotop (durchgängiger Lebensraumverbund für Gewässer- und Uferarten insbes. an Oberrhein und Kander sowie Verbund der Trockenrasen und Halbtrockenrasen am Oberrhein, Verbund der Obstwiesen) • überregionaler Waldverbund Schwarzwald-Vogesen, überregionaler Verbund Gewässer- und Uferbereiche: Südlicher Oberrhein; Hauptvernetzungskorridor: Kander • Sicherung und Schaffung standortgerechter Waldbestände als Frischluftproduzenten • Schutz der Grundwasservorkommen, insbesondere im Bereich der Wasserschutzgebiete vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen • Verbesserung der Gewässergüte: Hohlebach • gemäßigte, flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung (nachhaltiges Flächenmanagement) • weitestgehender Schutz der Bevölkerung und der Erholungssuchenden vor Lärm- und Schadstoffemissionen; Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel als Alternative für den motorisierten Individualverkehr; Verbesserung der bioklimatischen Situation
--	---

Im Umweltbericht werden die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und beurteilt, die durch die Aufnahme des zusätzlichen Vorranggebiets zu erwarten sind. Da im vorliegenden Fall Rohstoffabbau als Nutzung geplant ist, wird bei der Bewertung speziell auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des Rohstoffabbaus eingegangen (ohne jedoch in die Detailschärfe der konkreten Abbauplanung einzutreten). Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der regionalplanerischen Gesamtabwägung berücksichtigt.

Das nachfolgende Schema gibt kurz den Planungsablauf zur geplanten Regionalplanänderung wieder, wobei nicht alle Schritte Bestandteil des Umweltberichts sind.

<p>Schritt 1 Prüfung des Bedarfs an neuen Abbauflächen</p>
<p>Schritt 2 Ermittlung von Standortalternativen (Bestandteil des Umweltberichts)</p>
<p>Schritt 3 Ermittlung des Konfliktpotenzials aus Umweltsicht (Bestandteil des Umweltberichts)</p>
<p>Schritt 4 Bewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung aller raumordnerisch relevanten Belange</p>
<p>Schritt 5 Abwägung regionalplanerischen Belange – Beschluss Anhörungs- entwurf</p>

4 Prüfung von Standortalternativen

Wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung zur Änderung des Teilregionalplans ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen. Die Wahl der Alternativen ist zu begründen.

Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (genehmigt 07.01.2005) weist im Bereich der Antragsfläche folgende Gebiete aus

- Vorranggebiet VRG 14 Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) (7,4 ha)
- Sicherungsgebiet SG 14 Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf) (5,5 ha)
- Abbau (genehmigt/in Abbau) (12,4 ha)

In Vorranggebieten (Abbau- und Sicherungsgebiete) soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden und die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen für einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren regionalplanerisch sichern.² Die Standorte wurden bedarfsorientiert ausgewiesen und sind zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs erforderlich.

Die Abgrenzung der Gebiete in den Planunterlagen entspricht dem Planungsstand aus dem Jahr 2005. Aktuell reicht der genehmigte Abbau bis an den Basler Weg heran. Für den überwiegenden Teil des Sicherungsgebiets liegt mittlerweile eine Abbaugenehmigung vor, die den Abbau von Kalkstein bis etwa 2026 sicher stellt. Es wird bei der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans ebenfalls als Abbaugbiet dargestellt werden.

Zusätzlich werden im Regionalplan als bedeutende Freiraumstrukturen folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

- Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
- Regionaler Grünzug (Grünzug Lörrach) (33.281 ha)

Die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 beruhen auf der Ausweisung von Biotopen in einer älteren Biotopkartierung aus dem Jahre 1984, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist.

Als Alternative könnte Kalkstein von den Abbaustätten Merdingen am Tuniberg bzw. Bollschweil am Schönberg aus dem Verbandsgebiet des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Verfügung gestellt werden, deren Vorräte aber von den Fachbehörden als relativ gering eingeschätzt werden und den Aufschluss eines neuen Abbaugebiets zum Beispiel im Bereich Müllheim-Feldberg notwendig machen würde. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass das Vorkommen von Weißjura-Kalkstein im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen seit fast 100 Jahren industriell abgebaut wird und eine entsprechende Infrastruktur für den Kalksteinabbau vorhanden ist. Die Abbauwürdigkeit und wirtschaftliche Gewinnung von Kalkstein in der beantragten Vorrangfläche ist durch Erkundungsbohrungen im Antragsgebiet nachgewiesen und in einer rohstoffgeologischen Bewertungskarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dargestellt (vgl. Abbildung 2 bzw. die Stellungnahme des LGRB v. 29.3.12). Nahezu das gesamte Waldgebiet Kalkgraben/Tannenrain wird der Kategorie I zugeordnet und setzt sich in westlicher Richtung als schmaler Streifen über den Basler Weg hinaus fort und schließt an das aktuelle Abbaugbiet an. In diesem Teil sind zusätzlich Bereiche

² Festlegungen zur Rohstoffsicherung gemäß § 11 Abs. 3, S. 2, Nr. 10 LplG (Abbaugebiete und Sicherungsgebiete) können bis auf einen Zeitraum von jeweils rd. 20 Jahren (2 x 20 Jahre = 40 Jahre) ausgelegt werden.

der Kategorien II und III vorhanden, in denen das Verhältnis von nutzbarem Kalkstein zur Höhe der überlagernden Deckschichten ungünstiger ist.

Grundsätzlich wäre auch die Ausweisung eines Vorranggebiets unmittelbar östlich des aktuellen bzw. genehmigten Abbaugebiets denkbar. Die Wirtschaftlichkeit des Abbaus wäre hier durch die größere Menge an Abraum, längere Transportwege innerhalb des Steinbruchs und des größeren Flächenbedarfs deutlich ungünstiger bzw. gar nicht möglich. Außerdem sind die Umweltauswirkungen durch eine stärkere Veränderung des Landschaftsbilds und die Inanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen erheblich.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Alternative für die Abgrenzung einer zusätzlichen Vorrangfläche im TRP, wenn der Abbau im Bereich Efringen-Kirchen nicht eingestellt werden soll.

Tabelle 2: Veränderung der Größen ausgewiesener Rohstoff- und Freiflächen durch die Aufnahme der Antragsfläche in den Teilregionalplan (Flächenbilanz).

	TRP IST (ha)	TRP NEU (ha)	Differenz (ha)
Rohstoffflächen			
Abbaugebiet (VRG)	7,4	26,9	plus 19,5
Sicherungsgebiet (SG)	5,5	5,5	0
Abbau (Bestand)	12,5	12,5	0
Abbau insg.	25,4	44,9	plus 19,5
Freiflächen			
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	10,0	5,9	minus 4,1
Freiflächen insg.	10,0	5,9	minus 4,1

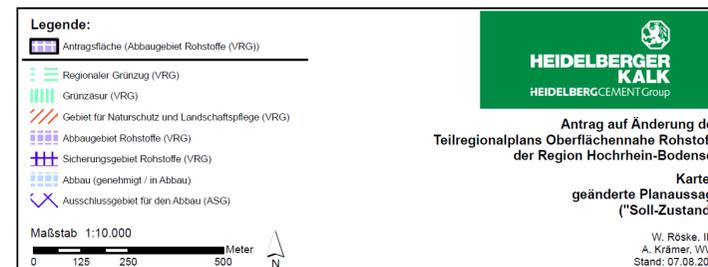
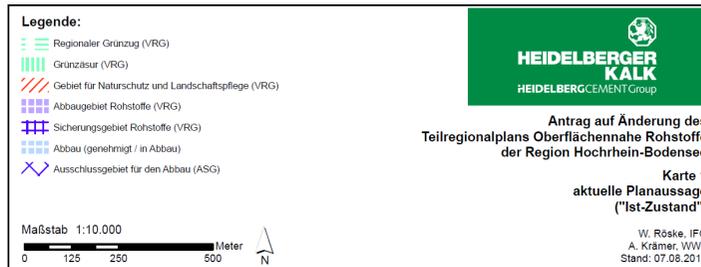
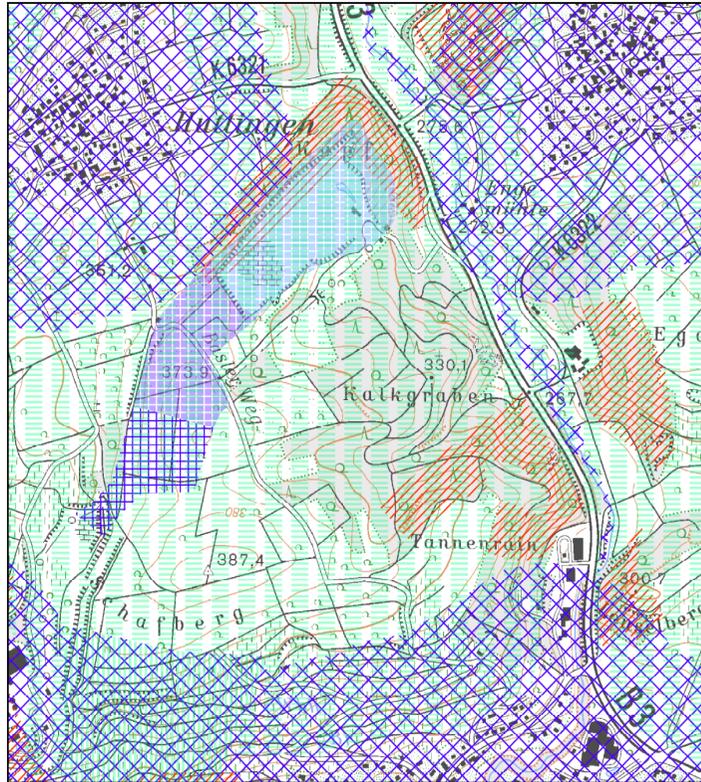


Abbildung 1: Planaussage des derzeit gültigen Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee („Ist-Zustand“, linke Karte). Es wird die Aufnahme eines zusätzlichen Vorranggebiets für den Kalksteinabbau bzw. die Rücknahme eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt („Soll-Zustand“, rechte Karte).

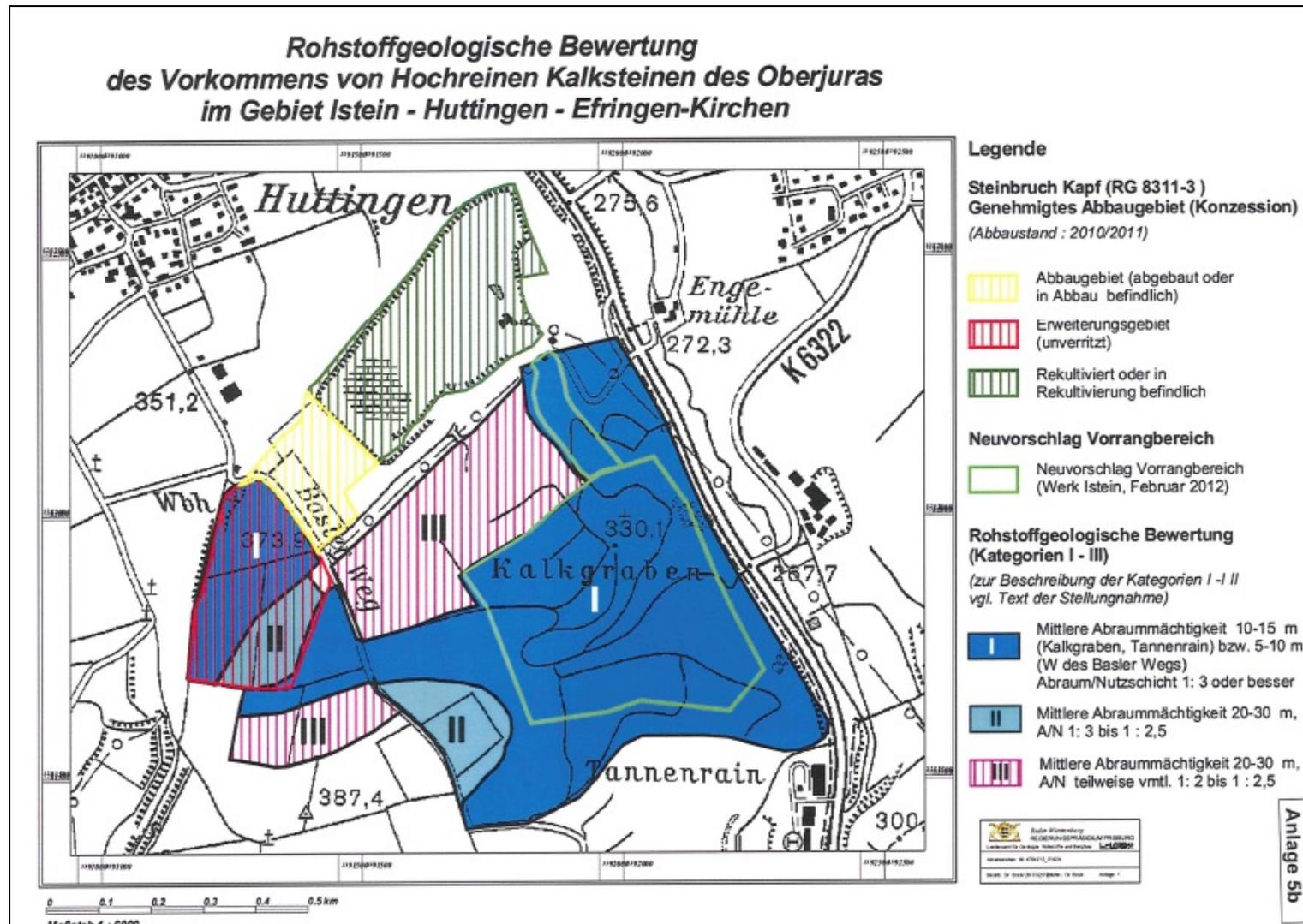


Abbildung 2: Karte „Rohstoffgeologische Bewertung des Vorkommens von hochreinen Kalksteinen des Oberjuras im Gebiet Istein-Huttingen-Efringen-Kirchen“ (aus: Stellungnahme des LGRB v. 29.3.2012).

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Aktueller Umweltzustand

In nachfolgender Übersicht erfolgt eine Abschätzung der „Funktionserfüllung“ der Antragsfläche und seiner unmittelbaren Umgebung in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter bzw. eine Erläuterung, welche Bedeutung dem Schutzgut im Eingriffsgebiet bzw. dem angrenzenden Wirkungsraum zukommt.

Tabelle 3: Schutzgutbezogene, aktuelle Funktionserfüllung

Schutzgut	Funktionserfüllung
Arten und Biotope	<p>Die Antragsfläche ist mit einem standorttypischen Laubmischwald bestockt. Wegen des Vorkommens einer regional seltenen Waldgesellschaft hat ein Teil des Waldes eine besondere Funktion als Biotopschutzwald und ist als gesetzlich geschütztes Waldbiotop ausgewiesen.</p> <p>Aus dem Monitoring des Kalkwerks ist das Vorkommen wertgebender höhlenbewohnender Waldvogelarten bekannt (u.a. von Schwarzspecht und Hohltaube).</p> <p>Im Gebiet sind keine Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen und es ist nicht Teil der Natura 2000-Gebietskulisse.</p> <p>Im Bereich der ausgewiesenen Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege liegen keine Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Im Offenland, südwestlich der vorgeschlagenen Vorrangfläche, liegt eine Kernfläche, die für den landesweiten Verbund von Offenlandlebensräumen mittlerer Standorte Bedeutung hat. Die Vorrangfläche selbst ist in dieser Fachplanung als „Barriere“ ausgewiesen ohne Bedeutung für die landesweite Vernetzung von Offenlandlebensräumen. Auf Bundesebene ist sie Teil eines Kernbereichs naturnaher Waldlebensräume.</p>
Mensch und Landschaft	<p>Das Gebiet liegt an der westlichen Talflanke des Engebachtals und trägt als Waldstandort zum Landschaftsbild des Gebiets bei. Es liegt u.a. im Sichtbereich der Ortschaft Wintersweiler.</p> <p>Als Waldgebiet dient es in allgemeiner Weise u.a. der Erholung. Ein kleiner Teil des Walds, der unmittelbar an den bestehenden Steinbruch angrenzt, ist hinsichtlich besonderer Waldfunktionen als Immissions- und Sichtschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Zur Umgehung der Katzenbergtunnelbaustelle wurde ein im Wald verlaufender Forstweg als Wanderweg ausgewiesen, der vom Engebachtal zum Schafberg führt.</p> <p>Die beantragte Vorrangfläche hat einen Abstand von mindestens 400 m zur nächsten Wohnbebauung. Eine Vorbelastung des Gebiets geht von den Immissionen (Lärm und Erschütterungen) des aktuellen Steinbruchbetriebs aus.</p>
Boden	<p>Als bodenkundliche Einheiten kommen in der Vorschlagsfläche „Pararendzina und Pararendzina-Rigosol aus lehmig schluffigen Fließerden über Tertiärgestein“ bzw. „Tiefes Kolluvium, meist kalkkaltig, aus hohen Abschwemmmassen“ vor. Kleinflächig ist auch die Einheit „Rendzina aus Decklage über Jurakalk“ vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen (nach „Bodenschutz 23“) kommt dem Gebiet als Standort für die natürliche Vegetation „keine hohe bis sehr hohe“ Bedeutung zu. Bei der Gesamtbewertung der Böden für die Landwirtschaft wird der größte Teil mit „gering bis mittel“ eingestuft. Ein kleinerer Teil der Waldböden der Vorrangfläche wird insgesamt mit „hoch bis sehr hoch“ bewertet.</p> <p>Ein kleiner Teil des Walds im Antragsgebiet ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.</p>
Wasser	<p>Im Antragsgebiet sind keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden. Der Engebach liegt östlich der Antragsfläche.</p> <p>Die tertiären Deckschichten, die den Kalkstein im Gebiet überlagern, könnten eine Bedeutung für die Versorgung von Quellaustritten in der Umgebung der Antragsfläche haben.</p> <p>Hydrogeologisch wird die vorgeschlagene Vorrangfläche der Einheit „Tertiär (Grundwassergeringleiter)“ zugeordnet. Das benachbarte Engebachtal mit Anschluss an Efringen-Kirchen</p>

	gehört zur Einheit „Oberjura (Grundwasserleiter)“. Es sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
Klima/ Luft	Das Gebiet trägt als Waldgebiet in allgemeiner Weise zur Bildung von Frischluft und zur Luftreinhaltung bei. Eine besondere lokalklimatische Bedeutung des Walds ist nicht zu erkennen. Das Engebachtal hat Bedeutung als Strömungsbahn für den Frischlufttransport.
Kultur- und Sachgüter	Im Bereich der Antragsfläche liegen das ehem. Sanitätshauptdepot der Bundeswehr sowie die Reste einer unterirdischen Festungsanlage (Divisionsgefechtstand und verschiedene Stollengänge). Beide sind Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei dem atomstabilen Sanitätshauptdepot (1967-78) beruht dies darauf, dass es als solches einzigartig in Deutschland ist. Dementsprechend besteht an der Erhaltung des Kulturdenkmals ein hohes öffentliches Interesse. Die gilt ebenso für die sog. Rote Galerie (1936-44) und für den Divisionsgefechtstand (1939).

5.2 Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtausweisung weiterer Flächen zum Abbau von Kalkstein kann die Region nur bis etwa zum Jahr 2026 mit heimischem Kalkstein bzw. den daraus hergestellten Produkten versorgt werden. Eine Zufuhr des Rohmaterials aus entfernt liegenden Gebieten bzw. den drei verbleibenden Produktionsstandorten für Branntkalk wäre erforderlich. Durch die damit verbundene Zunahme der Transportvorgänge bzw. die ggf. erforderliche Neuanlage eines Steinbruchs im Bereich Müllheim-Feldberg wäre eine zusätzliche Umweltbelastung verbunden.

Die Nichtausweisung hätte mittelfristig eine Aufgabe des Steinbruchs und des Kalkwerks Istein zur Folge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region deutlich einschränken würde.

5.3 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sind die grundsätzlich möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Zusammenhang mit einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe zusammengestellt:

Beeinträchtigung von Arten (Fauna und Flora) und Biotopen sowie der Biodiversität durch

- Verlust, Zerschneidung von Lebensräumen
- Überformung und Änderung des Boden- und Grundwasserhaushaltes
- Schadstoff- und Lärmimmissionen

Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens durch

- Verlust und Zerschneidung bedeutsamer Strukturen für die landschaftsgebundene Erholung sowie Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen
- Beeinträchtigungen bedeutsamer Strukturen für das Wohnen durch Erschütterungen, Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen

Beeinträchtigungen der Landschaft durch

- Verlust landschaftsbildprägender Strukturen
- optische Störungen
- Schadstoff- und Lärmimmissionen
- Beeinträchtigungen der Raumstruktur

Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch

- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich des Abbaus
- Bodenentwässerung in der Umgebung bei Abbau in grundwasserbeeinflussten Tallagen
- Bodenverdichtung in der Umgebung von Abbauflächen
- Schadstoffeintrag während und durch den Abbaubetrieb
- Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser durch

- Beseitigung der grundwasserschützenden Deckschichten
- Schadstoffeinträge durch Abbaubetrieb, diffusen Direkteintrag über die Luft, Verfüllungen etc.
- Verminderung des Retentionsvermögens der Landschaft

Beeinträchtigung des Klimas durch

- Veränderungen des Kleinklimas
- Erhöhung der Staubkonzentration

Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und von Sachgütern durch

- Verlust kulturhistorischer Strukturen und Denkmäler

Tabelle 4: Prognose der Umweltauswirkungen und Beeinträchtigung.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter					
	++	+	0	-	--
Arten und Biotope	<p>Das Vorhaben führt zu einem Verlust eines Teils des Waldbiotops „Buchenwald SO Huttingen“ (28311336 4501), das wegen des Vorkommens einer regional seltenen Waldgesellschaft nach § 30a LWaldG ausgewiesen wurde.</p> <p>Die am östlichen Rand der Vorhabensfläche ausgewiesenen Biotope „Kalksteinfelsen N Efringen-Kirchen“ (28311336 4103) und „Altes Steinbruchgelände N Efringen-Kirchen“ (28311336 4095) sind nicht unmittelbar betroffen, werden aber durch das Vorhaben und die mit einem Abbau verbundenen Emissionen beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem geht ein Teil eines Waldes verloren, der aus 60- bis 120-jährigen Bäumen besteht mit einem sehr hohen Anteil an Rotbuchen. Er wird überwiegend als Wirtschaftswald der Gemeinde bewirtschaftet. Teilbereiche sind als Dauerwald ausgewiesen bzw. bestehen aus Bäumen, die älter als 120 Jahre sind.</p> <p>Aus Teilbereichen des Walds sind Vorkommen wertgebender höhlenbewohnender Vogelarten bekannt (u.a. Schwarzspecht und Hohltaube). Die Betroffenheit wertgebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere geschützter Arten/Arten der FFH-Richtlinie kann nicht ausgeschlossen werden. Die Überprüfung und Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die sich daraus ggf. ergebende Konfliktbewältigung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Angesichts der Zeiträume bis zum Vorhabensbeginn ist zu erwarten, dass die Verwirklichung etwaiger Verbotstatbestände durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) verhindert werden kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abbau neue Biotope entstehen können, die die beiden östlich gelegenen Biotope sinnvoll ergänzen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Steinbrüche nachweislich wertvolle Ersatzlebensräume für seltene und zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft darstellen.</p>				
	<p>Im Gebiet ist in Bezug auf umweltwirksame Immissionen eine Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruchbetrieb vorhanden. Durch die Verlagerung des Steinbruchs wird sich der Abstand zur Wohnbebauung erhöhen und die Belastung der nächst gelegenen Ortschaft Huttingen durch Staub, Lärm und Erschütterungen verringern.</p> <p>Durch den Eingriff in den Wald bzw. den Verlust an Waldfläche verändert sich das Landschaftsbild. Die negativen Effekte werden durch die Schonung von Wald entlang der B3 verringert (Erhaltung von Sichtschutzwald).</p> <p>Im Bereich des Vorhabens und seiner Umgebung sind in der Waldfunktionenkartierung keine Flächen als Erholungswald (Stufe 1 oder 2) ausgewiesen, die durch die Ausweisung betroffen wären.</p>				
Boden	<p>Das Vorhaben führt auf der Abbaufäche zu einem vollständigen Verlust an Böden und ihrer Bodenfunktionen.</p> <p>Es sind keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen betroffen.</p>				
	<p>In der Vorrangfläche liegen keine Oberflächengewässer. Es wird auch nicht in das Grundwasser eingegriffen.</p>				

	Durch den Abtrag der nach Osten abfallenden Deckschichten sind Auswirkungen auf die Quellaustritte der Umgebung nicht wahrscheinlich.				
Klima/ Luft	++	+	0	-	--
	Es ist nicht zu erkennen, dass der Antragsfläche eine besondere Bedeutung für das regionale Klimageschehen zukommt und es sind keine negativ wirkenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben greift nicht in die Frischluftabflussrinne des Engebachtals ein.				
Kultur-und Sachgüter	++	+	0	-	--
	Durch einen Abbau im Bereich der Antragsfläche gehen ein Teil des ehemaligen Sanitätsdepots und der unterirdischen Festungsanlage verloren. Da es sich nur um einen Teilverlust handelt und die Anlagen zum überwiegenden Teil sehr gut dokumentiert sind, werden die mit einem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Positiv zu bewerten ist, dass durch das Vorhaben sich die Möglichkeit ergibt, ein Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.				

Hinweis:

Die Schwere der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird zusätzlich symbolhaft dargestellt. Es bedeuten: ++ sehr hohe bzw. + hohe positive, - - sehr hohe bzw. - hohe negative, 0 keine Umweltauswirkungen.

5.4 Kompensation der negativen Umweltauswirkungen

Die größten Beeinträchtigungen werden bei dem Schutzgut Arten und Biotope erwartet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorrangfläche nicht kurzfristig im vollen Umfang in einen Steinbruch umgewandelt wird, sondern dass der Abbau zeitlich und räumlich gestaffelt stattfindet und jeweils nur Teilflächen in Anspruch genommen werden. Der Abbau wird eng an eine Rekultivierung gekoppelt sein, bei der im gleichen Umfang Flächen rekultiviert bzw. renaturiert werden und die darauf abzielt, den Eingriff auszugleichen bzw. ggf. sogar zu überkompensieren. Weiterhin werden Kompensationsmaßnahmen in den Wäldern der Umgebung durchgeführt, insbesondere sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen. Eine große Bedeutung kommt dem besonderen Artenschutz zu. Durch ein umfassendes und frühzeitig umzusetzendes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt wird, werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Der sog. „time lag“, der durch die zeitliche Verzögerung bei der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Waldflächen entstehen wird, wird durch zeitnahe, zusätzliche Aufforstungen zum Beispiel in der unmittelbaren Nachbarschaft des Steinbruchs „Kapf“ ausgeglichen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“). Die ersten, hierfür erforderlichen Aufforstungsgenehmigungen liegen bereits vor. Diese frühzeitigen Aufforstungen ebenso wie die Aufwertung bestehender Wälder sind geeignet die Beeinträchtigungen auszugleichen, die mit dem Verlust des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege verbunden sind.

5.5 Monitoring

Gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz werden die folgenden Maßnahmen mit der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt:

Die Wirkung der Maßnahmen zur Kompensation der Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Arten und Biotope wird durch ein jährliches Monitoring überwacht. Insbesondere sind regelmäßige avifaunistische Erfassungen vorgesehen, die die Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten bzw. die Wirkung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dokumentieren. Die Emissionen v.a. der Sprengerschütterungen werden auch weiterhin entsprechend der bereits vorliegenden Genehmigungen überwacht und dokumentiert.

Abhängig von den Ergebnissen eines im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens ist auch die Überwachung von Quellaustritten in der Umgebung der Erweiterungsfläche vorgesehen.

5.6 Natura 2000

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets.

Der östlich des Gebiets verlaufende Engebach ist Teil des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (8311-342). Weitere Teilgebiete dieses FFH-Gebiets liegen nördlich der Ortschaft Huttingen bzw. westlich der Ortschaft Istein. Das Teilgebiet westlich von Istein gehört zusätzlich zum Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ (8211-401).

Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Steinbruchs sind nicht zu erwarten.

5.7 Scoping

Der Scopingtermin für die SUP der Planänderung bzw. die für die UVP Abbauantrags IV – Kalkgraben wurde gemeinsam mit dem Landratsamt Lörrach am 21. August 2013 durchgeführt. Zu diesem Termin waren die betroffenen Fachbehörden und die Naturschutzverbände eingeladen. An diesem Termin wurde, bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter, der Umfang und die Art der Untersuchungen und Unterlagen festgelegt, die für die Beurteilung der Planänderung bzw. des Vorhabens erforderlich sind. U.a. wurde festgelegt, dass für die SUP die allgemein zugänglichen umweltrelevanten Unterlagen ausgewertet werden. Für die UVU sind vertiefende Erfassungen verschiedener Tiergruppen durchzuführen sowie Spezialgutachten zu den Themen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub) und Hydrogeologie vorzulegen.

Die konkreten Inhalte des Scopings sind in dem Scopingpapier vom 21.08.2013 bzw. in dem Protokoll des Landratsamts Lörrach dargestellt.

6 Ergebnis der Umweltprüfung

Das Vorhaben ist aus regionalplanerischer Sicht mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere werden Beeinträchtigungen bei dem Schutzgut Arten und Biotop erwartet. Durch die Anlage eines Steinbruchs gehen außerdem alle Bodenfunktionen verloren. Bei den übrigen Schutzgütern werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruch keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Positiv wirkt sich aus, dass sich durch das Vorhaben die Möglichkeit ergibt, ein unterirdisches Kulturdenkmal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

7 Nicht technische Zusammenfassung

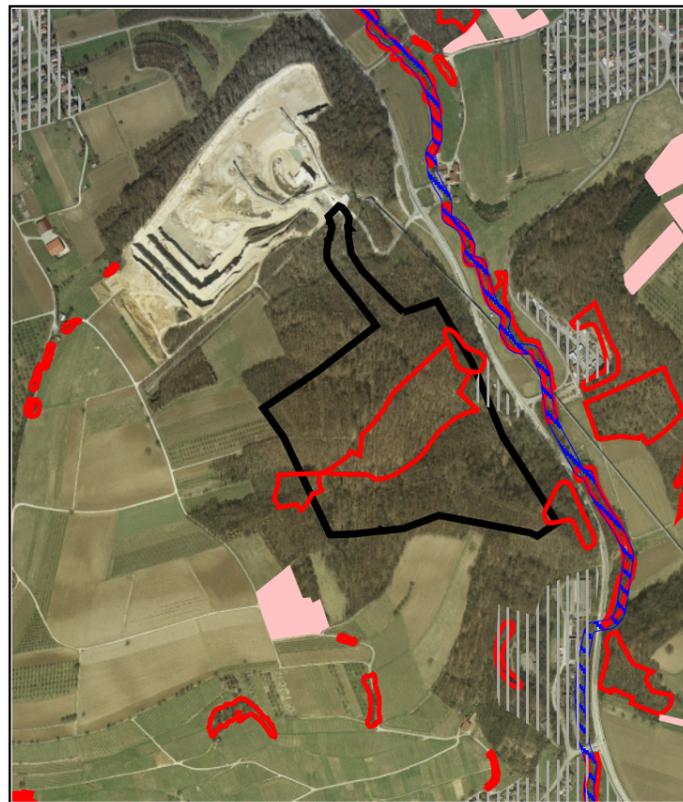
Die Gemeinde Efringen-Kirchen beantragt die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (TRP) durch die Aufnahme einer zusätzlichen, 19,5 Hektar großen Vorrangfläche, die nordöstlich von Istein in den Gewannen Kalkgraben bzw. Tannenrain liegt, für den zukünftigen Abbau von Kalkstein. Gleichzeitig soll das in diesem Bereich liegende Gebiet für Natur und Landschaft zurückgenommen werden.

Die zeitnahe Ausweisung einer zusätzlichen Vorrangfläche ist erforderlich, da auf der Grundlage der bestehenden Ausweisungen im TRP und Genehmigungen ein Kalksteinabbau im Gebiet nur noch bis etwa zum Jahr 2026 erfolgen kann und aus betrieblichen Gründen und aus Rücksicht auf die Umwelt das Auffahren der zusätzlichen Abbauflächen zeitgleich zum aktuellen Abbau erfolgen muss. Aufgrund der besonderen Lagerstättenqualität liefert das Kalkwerk Istein mehr als 50 % des Branntkalks, der in Baden-Württemberg benötigt wird. Eine Nichtausweisung würde mittelfristig zu einer Aufgabe des Standorts Istein führen.

In der beantragten Vorrangfläche Abbaugelände sind weder Landschafts- und Naturschutzgebiete noch Gebiete der Natura 2000-Gebietskulisse ausgewiesen. Innerhalb des Gebiets kommt eine nach Landeswaldgesetz geschützte, regional seltene Waldgesellschaft vor, die teilweise zusammen mit dem umgebenden standorttypischen Buchenwald verloren gehen würde. Die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Arten und Biotope können durch ein umfassendes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept kompensiert werden, das auf der Grundlage von Bestandserfassungen im Rahmen der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung u.a. der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgearbeitet wird.

Die Ausweisung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege geht auf eine ältere Biotoptkartierung aus den 1980er-Jahren zurück, die in dieser Abgrenzung nicht mehr aktuell ist.

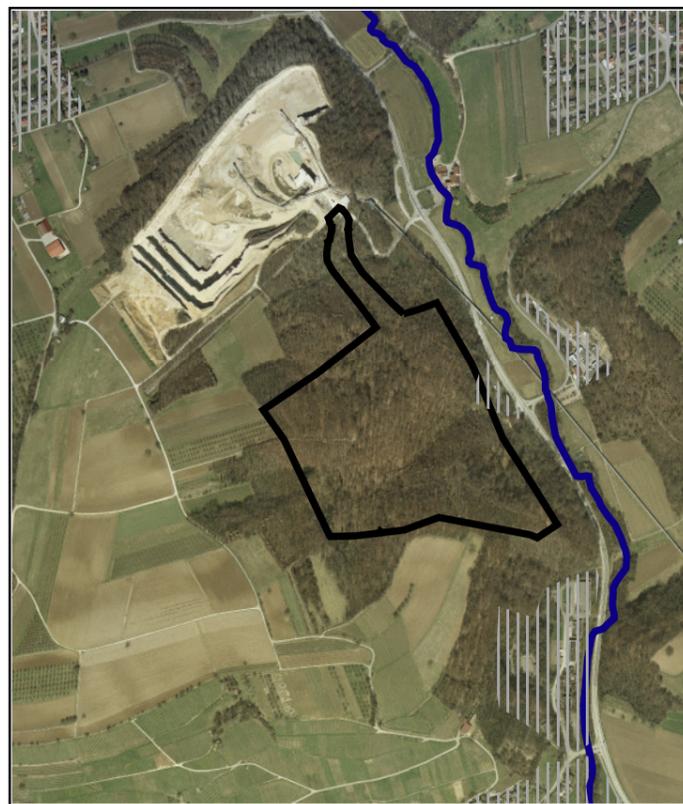
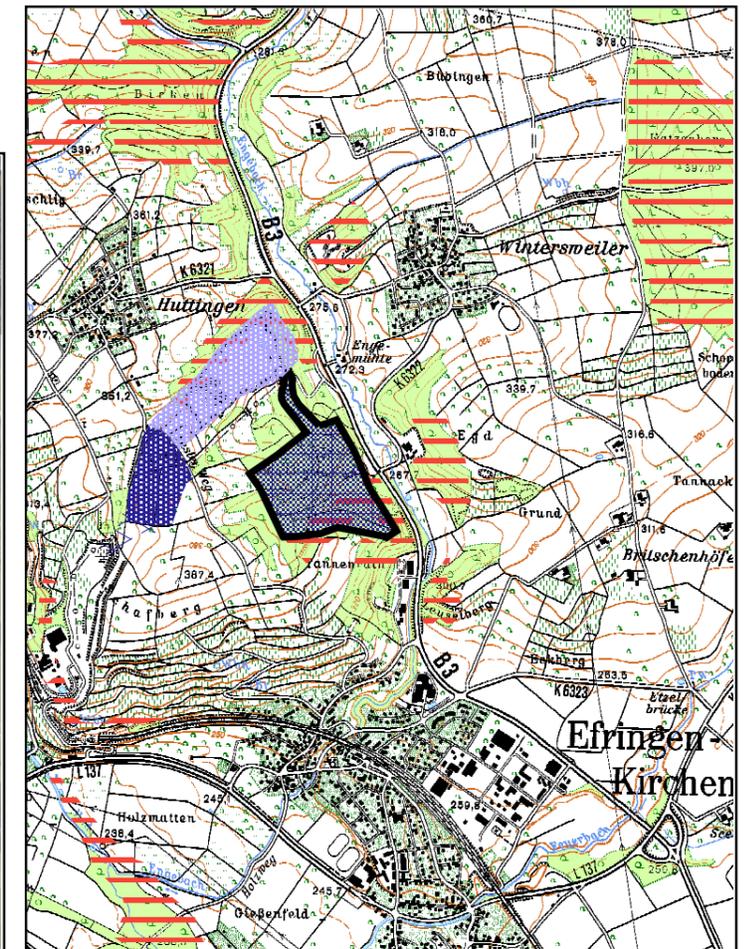
Schutzgut Arten und Biotope



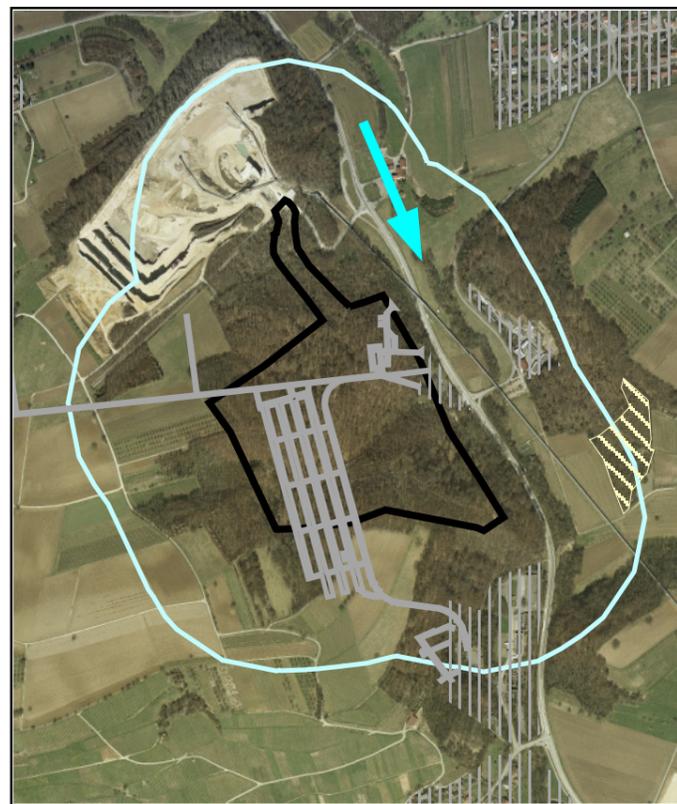
Schutzgut Mensch und Landschaft



Schutzgut Boden



Schutzgut Wasser



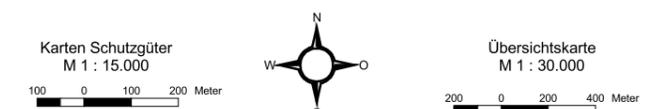
Schutzgut Klima und Luft
Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Schutzgut Arten und Biotope**
- FFH-Gebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Gesetzlich geschützte Biotope (BNatSchG, LWaldG)
 - Kernfläche landesweiter Biotopverbund "Offenland mittl. Standorte"
- Schutzgut Mensch und Landschaft**
- Immissionsschutzwald
 - Sichtschutzwald
 - Erholungswald (gesetzlich)
- Schutzgut Boden**
- | | |
|--------------------|------------------------------|
| Waldböden | Böden für die Landwirtschaft |
| Gesamtbewertung | Gesamtbewertung |
| gering bis mittel | sehr gering |
| mittel bis hoch | gering bis mittel |
| hoch bis sehr hoch | mittel bis hoch |
| | hoch bis sehr hoch |
- Bodenschutzwald
- Schutzgut Wasser**
- Fließgewässer
 - Wasserschutzwald
 - Wasserschutzgebiet
- Schutzgut Klima/ Luft, Kultur- und Sachgüter**
- Frischluftabflussbahn
 - Klimaschutzwald
 - Sanitätsdepot und Festungsanlagen
 - Abstandslinie 300 m zum Eingriffsraum

Beitrag zur Umweltprüfung

2. Änderung des Teilregionalplans
Oberflächennahe Rohstoffe der
Region Hochrhein-Bodensee

Efringen-Kirchen
(NE Istein Kalkgraben, Tannenrain)



September 2013

Originalgröße der Karte DIN A 3

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50 · D-79761 Waldshut-Tiengen

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Wolfgang Röske
Mozartweg 8 79189 Bad Krozingen

IFÖ

Zusammenfassende Umwelterklärung

Inhalt der 2. Teilregionalplanänderung ist die 19,5 ha große Erweiterung eines im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“ (TRP) ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kalkstein) und die damit verbundene Rücknahme eines im Regionalplan 2000 ausgewiesenen Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die zeitnahe Ausweisung einer zusätzlichen Vorrangfläche ist erforderlich, da auf der Grundlage der bestehenden Ausweisungen im TRP und Genehmigungen ein Kalksteinabbau im Gebiet nur noch bis etwa zum Jahr 2026 erfolgen kann und aus betrieblichen Gründen und aus Rücksicht auf die Umwelt das Auffahren der zusätzlichen Abbauflächen zeitgleich zum aktuellen Abbau erfolgen muss. Aufgrund der besonderen Lagerstättenqualität liefert das Kalkwerk Istein mehr als 50 % des Branntkalks, der in Baden-Württemberg benötigt wird. Eine Nichtausweisung würde mittelfristig zu einer Aufgabe des Standorts Istein und zu Engpässen bei der Versorgung v.a. mit Branntkalk führen.

Für den konkreten Ausweisungsstandort waren dabei die Grundsätze zum vollständigen Abbau von Rohstoffvorkommen vor einer Neuinanspruchnahme, die Schonung der besiedelten Bereiche vor negativen Umweltwirkungen und die Minimierung der Umweltwirkungen maßgebend.

Aufgrund der Neufestlegung der Rohstoffsicherungsflächen und der mit dem geplanten Abbaugelände verbundenen Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Änderung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee erforderlich.

Wesentliches Ergebnis des Umweltberichtes war, dass innerhalb des Gebietes eine nach Landeswaldgesetz geschützte, regional seltene Waldgesellschaft vorkommt, die teilweise zusammen mit dem umgebenden standorttypischen Buchenwald verloren gehen würde. Die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Arten und Biotop können durch ein umfassendes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept kompensiert werden, das auf der Grundlage von Bestandserfassungen im Rahmen der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung u.a. der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgearbeitet wird. In diesem Zusammenhang bilden die in Kapitel 5.4 des Umweltberichtes dargestellten Kompensationsmaßnahmen die wesentliche Schnittstelle für das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Hier finden sich insbesondere Hinweise zum Schutz von Arten und Biotopen, zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Waldflächen sowie zu frühzeitigen Aufforstungen und zur Aufwertung bestehender Wälder.

Als wesentlicher Umweltkonflikt wurde im Beteiligungsverfahren die Waldinanspruchnahme benannt, wobei gleichzeitig die Chance gesehen wurde, durch den Abbau auch neue, ökologisch wertvolle Standorte zu schaffen, die für den Artenschutz von erheblicher Bedeutung sein können. Eine sachliche Ergänzung des

Umweltberichtes erfolgte nicht, da derartige Aspekte bereits in diesem enthalten waren.

Die Planung selbst wurde aufgrund fehlender vernünftiger Alternativen zur Verwirklichung des Vorhabens nicht geändert.

Maßgebend für die Festlegungen des Plans waren insbesondere die rohstoffgeologischen Voraussetzungen, das Fehlen vernünftiger und konfliktärmerer Planungsalternativen vor dem Hintergrund der Rohstoff- und Marktsituation sowie das insgesamt als gering einzustufende Konfliktpotenzial (keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen oder forstrechtlichen Hindernisse).